



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-299/2013-35

Ggst.: Zellstoff Pöls AG
Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion
Pöls 500+
UVP-Abnahmeverfahren

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 15. Jänner 2019

Abnahmebescheid

über das UVP-Vorhaben

„ZPA
Pöls 500+“
TRS 2, 3, 3.1, 4 und 4.1

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.:
20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Spruch

1. Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird festgestellt, dass die Ausführung des Vorhabens „Pöls 500+“ gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungsoperat unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen den im Folgenden angeführten Genehmigungs- bzw. Abnahmebescheiden entspricht:

- **Grundsatz-Genehmigungsbescheid** vom 07. März 2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115
- **Detail-Genehmigungsbescheid** vom 1. Juli 2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124
- **Änderungs-Genehmigungsbescheid** der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gemäß § 18 UVP-G 2000 vom 25. April 2008, GZ: 4.1-5/08; Erweiterung der Rundholz-Lagerfläche
- **Änderungs-Genehmigungsbescheid** der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gemäß Emissionszertifikatgesetz vom 27. August 2008; GZ: 4.4-2/04; diese Änderung betraf auch den UVP-genehmigten Drehrohr-Ofen
- Elektrizitätsrechtliche **Bau- und Betriebsbewilligung** der FA 13A vom 17. März 2011, GZ: FA13A-43.20-291/2010-15; die Bewilligung stellt die energierechtliche Schnittstelle zu den UVP-genehmigten Anlagenteilen dar
- **Änderungs-Genehmigungsbescheid** der FA 13A vom 22. Dezember 2011, GZ: FA13A-11.10-160/2010-35, betreffend Errichtung und Betrieb einer Tallöl-Anlage
- **Abnahmebescheid** der Abteilung 13 vom 14. Juli 2014, GZ: ABT13-11.10-264/2013-94, betreffend die Abnahmestufe 1

Weiters wird festgestellt, dass die Errichtung und, soweit im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides beurteilbar, auch der Betrieb des gegenständlichen Vorhabens den verbindlichen projektimmanenten Verpflichtungen sowie den Nebenbestimmungen der angeführten Bescheide entsprechen, mit Ausnahme der im folgenden Punkt genehmigten geringfügigen Abweichungen.

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichung wird hiermit gemäß ihrer Darstellung im erwähnten Abnahmeprüfungsoperat sowie in den Befunden der beigezogenen Sachverständigen nachträglich genehmigt:

- Gegenüber der Detailgenehmigung wurde eine Änderung insofern vorgenommen, als zwei Promethium 147 Strahlenquellen mit 74 GBq genehmigt wurden, und zwar eine Flächengewichtsmessanlage der Papierbahn beim Trockenzylinder und eine beim Glättwerk. Tatsächlich wurden einerseits eine Promethium 147 Quelle mit 74 GBq und andererseits eine Röntgeneinrichtung errichtet – untergebracht in einer Flächengewichts- und Aschegehaltsmessanlage und in einem Scanner an der Papiermaschine Messkreisnummer 43.047. Für die nunmehr vorliegende Quelle liegt ein Prüfbericht der Seibersdorf Laboratories mit der Nr. LG-P703-1/14 vor (datiert: 14.10.2014).

3. Projekt-Unterlagen und -Beschreibung

Folgende Unterlagen wurden bei der Behörde eingereicht und liegen in vidierter Form der Abnahme zugrunde:

heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG
PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500
B.7-11.1.1.1	B.7-11.1.1.1	B.7-11.1.1.1	B.7-11.1.1.1	B.7-11.1.1.1	B.7-11.1.1.1	B.7-11.1.1.1	B.7-11.1.1.1
1. Original Einreichung Ordner 1 von 3	1. Original Einreichung Ordner 2 von 3	1. Original Einreichung Ordner 3 von 3	2. Ist-Beschreibung Ordner 1 von 3	2. Ist-Beschreibung Ordner 2 von 3	2. Ist-Beschreibung Ordner 3 von 3	3. Auflagenpunkte	4. Sonstige Nachweise
Papiermaschine NEU	Papiermaschine NEU	Papiermaschine NEU	Papiermaschine NEU	Papiermaschine NEU	Papiermaschine NEU	Papiermaschine NEU	Papiermaschine NEU
Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung
Ordner 1	Ordner 2	Ordner 3	Ordner 4	Ordner 5	Ordner 6	Ordner 7	Ordner 8
2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016

heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG
PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500
B.7-11.4.1.1.	B.7-11.4.1.1.	B.7-11.4.1.1.	B.7-11.4.1.1.
1. Original Einreichung 2005	2. IST- Beschreibung	3. Auflagenpunkte	4. Sonstige Nachweise
Papierlager NEU	Papier- lager NEU	Papierlager Neu	Papier- lager NEU
Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung
Ordner 1	Ordner 2	Ordner 3	Ordner 4
2016	2016	2016	2016

heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG
PÖLS 500	PÖLS 500	PÖLS 500
1. Einreichung Original 2011	2. IST-Beschreibung	3. Auflagen- punkte 4. Sonstige Nachweise
Tallöl	Tallöl	Tallöl
Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung
Ordner 1 von 3	Ordner 2 von 3	Ordner 3 von 3
2016	2016	2016

heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG
PÖLS 500
D.7-10.1.1.
Portier Dritte Einfahrtsspur
Zellstoff Pöls AG Technische Planung
Ordner 1
2016

heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG	heinzelpulp ZELLSTOFF PÖLS AG
PÖLS 500	PÖLS 500
D.7-13.1.1 ELEKTRISCHE ERWEITERUNG	D.7-13.1.1. ELEKTRISCHE ERWEITERUNG
UVP-Verfahren	
Ordner 1 von 2	Ordner 2 von 2
Satz xx von xx	Satz xx von xx
Zellstoff Pöls AG Technische Planung	Zellstoff Pöls AG Technische Planung
TT/Gruber	TT/Gruber



- **Projektbeschreibung (TRS 2, 3, 3.1, 4 und 4.1)**

Die Zellstoff Pöls AG ist der größte Hersteller von hochwertigem, elementar chlorfrei gebleichtem Langfaser-Sulfatzellstoff in Mittel- und Südosteuropa. Neben dem Hauptprodukt Zellstoff wird in Pöls unter dem Namen „Starkraft“ auch hochwertig gebleichtes Kraftpapier hergestellt.

Als verschiedene Ausbauschritte des UPV-Konsenses „Pöls 500+“ hat die Konsenswerberin mit den in diesem Bescheid abgehandelten Teilfertigstellungsschritten diverse Projekte realisiert.

Diese Projekte umfassen den Bau einer neuen Papiermaschine für sogenanntes Kraftpapier samt Lager, die Neugestaltung der Werkseinfahrt sowie diverse Elektrische Erweiterungen. Darüber hinaus wurden durch den Bau einer Tallöl-Anlage die Wertschöpfungskette im Zellstoffprozess ausgebaut sowie die Redundanz der Abwasserreinigung durch die Errichtung eines zusätzlichen Notfallbeckens erhöht.

Gegenstand der **Teilfertigstellung 2** ist die Umsetzung des ersten Ausbauschnittes des Vorhabenselementes „B“ Papiermaschine. Hier wurde eine neue Papiermaschine samt Papierlage, welche noch nicht die gesamt bewilligte Kapazität ausschöpft, errichtet.

Die Papiermaschine produziert unter der Marke „Starkraft“ hochwertige Verpackungspapiere und Liner-Produkte, welche verpackt, mehrfach übereinander in einem eigenen Fertigwarenlager gelagert und von dort aus zum Versand bereitgestellt werden. Als Faserrohstoffe kommen gebleichter Langfaserstoff aus der bestehenden Zellstoffproduktion sowie gebleichter Kurzfaserstoff (Zukauf) zum Einsatz.

Gegenstand der **Teilfertigstellung 3 und 3.1** sind die Errichtung und der Betrieb einer Tallöl-Anlage samt dazu notwendiger Infrastruktur-Maßnahmen. Aus der sogenannten Tallseife, die in der Eindampfanlage abgeschieden wird, wird mit einer neuen Anlage Tallöl gewonnen. Das Tallöl kann verkauft oder im Drehrohrofen verbrannt werden, was eine massive fossile CO₂-Reduktion am Standort Pöls bedeutet. Das gewonnene Nebenprodukt Tallöl dient am Markt als Rohstoff für die Lack- und Kosmetikindustrie. Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz von sog. Tallpech, welches aus Tallöl gewonnen wird. Dieses Produkt wird von der Zellstoff Pöls AG zugekauft und kann Erdgas bzw. Heizöl schwer substituieren und somit am bestehenden Drehrohrofen oder Laugenkessel 1 eingesetzt werden.

Gegenstand der **Teilfertigstellung 4** ist einerseits die Neugestaltung der Werkszufahrt und andererseits der Ausbau bzw. die Erneuerung von elektrischer Infrastruktur. In Zusammenhang mit der Werkszufahrt wurde das Layout der Zufahrt der weiteren Optimierung der Verkehrslogistik angepasst. Das Portiergebäude wurde an der Nordseite der Einfahrt errichtet, so stehen künftig drei Fahrspuren zur Verfügung. Einhergehend mit der Möglichkeit, zum Werk der Zellstoff Pöls AG zügig zu- und abzufahren, ist die gesonderte Erledigung der notwendigen Zutrittsformalitäten für Besucher und Lieferanten. In Zusammenhang mit den beschriebenen Elektrischen Erweiterungen wurde auch dieser Bereich auf das Gesamtvorhaben Pöls 500+ weiterführend angepasst. Das elektrische Versorgungskonzept wurde den Bedürfnissen entsprechend erweitert.

Gegenstand der **Teilfertigstellung 4.1** ist die Vorsorgemaßnahme für einen gesicherten Betrieb der biologischen Stufe der Kläranlage. So wurde von der Zellstoff Pöls AG für den Notfallbetrieb eine dritte Biologie – ein sogenanntes „Notfallbecken“ – errichtet. Dadurch kann jede der beiden vorhandenen Straßen der aeroben Biologie umfahren werden (z.B. bei Reinigungsarbeiten, Revisionen, usw.) bzw. es kann ein 100 %iger Standby-Betrieb bei Ausfall einer Biologie gewährleistet werden.

4. Nebenbestimmungen

Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich Änderungen von Auflagen auf den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 2005, FA13A-11.10/34-2004/124.

Elektrotechnik

Folgende Auflagen werden **ergänzend vorgeschrieben**:

89a Die ausreichende Dimensionierung der Lüftung der Ladestation für die Elektrofahrzeuge ist durch rechnerische Nachweise gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62485-3: „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 3: Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge“ zu dokumentieren.

89b Die explosionsgefährdeten Bereiche gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62485-3: „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 3: Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge“ sind in einem Abstand von $d=0,5$ m um die Kontur der Elektrofahrzeuge festgelegt. Ortsfeste elektrische Anlagen in diesen Bereichen sind nachweislich für Zone 1 geeignet auszuführen.

89c Der Aufstellungsbereich der Elektrofahrzeuge sind unter Einbeziehung der Ex-Zone 1 am Boden dauerhaft zu kennzeichnen.

89d Bei der Ladestation sind gemäß KennV (BGBl.II Nr.101/1997) das Warnzeichen „Warnung von explosionsfähiger Atmosphäre“, und das Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ anzubringen.

89e Sofern eine technische Entlüftung errichtet wird, ist mit der Erstprüfung der elektrischen Steuerung der Absauganlage der Ladestation für die Elektrofahrzeuge eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass

- der erforderliche Luftvolumenstrom für den jeweiligen momentanen Betriebszustand sichergestellt ist (während des Ladezyklus und eine Stunde danach bzw. permanent bei der Betriebsart „Erhaltungsladen“) und
- bei Ausfall der technischen Lüftung die Ladeeinrichtung der Batterien abgeschaltet wird und ein Alarm ausgelöst wird.

Die zusätzlichen Auflagen Nr. 89a – 89e sind bis zum Ende des Jahres 2019 umzusetzen.

Emissionstechnik Luft

Auflage Nr. 93 wird wie folgt **geändert**:

Folgender Emissionsgrenzwert als Halbstundenmittelwert, bezogen auf Normbedingungen, ist einzuhalten:

Papiermaschinenabluft: 50 mg org. C/Nm³

Folgende Auflagen werden zusätzlich vorgeschrieben:

221 Ein Bericht über die systematische Überwachung des Bodens entsprechend den Vorgaben des Berichts über den Ausgangszustand vom 16.01.2015 oder ein Bericht, in dem diese Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt, ist der Behörde alle zehn Jahre ab Datum des Bescheides vorzulegen.

222 Ein Bericht über die systematische Überwachung des Grundwassers entsprechend den Vorgaben des Berichts über den Ausgangszustand vom 16.01.2015 oder ein Bericht, in dem diese Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt, ist der Behörde alle fünf Jahre ab Datum des Bescheides vorzulegen.

Zum Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, FA13A-11.10-160/2010-35:

Für die Gesamtprüfung der in Auflage Nr. 16 geforderten Prüfungen wird die Frist zur Vorlage bis Jahresende 2019 erstreckt.

Folgende maschinentechnische Auflage wird zusätzlich vorgeschrieben:

16a Der Lagerbehälter für Tallpech 12.321 ist einer Dichtheitsprüfung analog §13 Abs.2 der VfB durch einen hiezu Befugten unterziehen zu lassen. Über den mangelfreien Zustand des Behälters wurde eine Bescheinigung vom 6. Dezember 2018 vorgelegt.

5. Kosten

Die Zellstoff Pöls AG, 8761 Pöls, Dr. Luigi Angeli-Straße 9, hat für die Durchführung des UVP-Abnahme-Verfahrens „Zellstoff Pöls 500+“, TRS 2-4.1 folgende Kosten zu tragen:

- **Landesverwaltungsabgaben..... 1.562,70 Euro**
- **Kommissionsgebühren 4.631,40 Euro**

Achtung: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebührengesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf:

- **Bundesgebühren..... 17.639,30 Euro**

Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines bereits berücksichtigt.

Summe..... 23.833,40 Euro

6. Rechtsgrundlagen

- Zu Spruchpunkt 1:
§ 20 Abs. 2 i.V.m. §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39 UVP-G,
BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 2 (Geringfügige Abweichungen):
§ 20 Abs. 4 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 5 (Kosten):
Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL Nr. 73/2016, i.d.g.F.
Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBL Nr. 123/2012, i.d.g.F.
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.
- unter Anwendung der Bestimmungen des AVG, BGBl Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Begründung

7. Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 07. März 2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115, wurde der Zellstoff Pöls AG die Grundsatz-Genehmigung für die „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion – Pöls 500+“ erteilt.

Am 1. Juli 2005 erließ die Steiermärkische Landesregierung die Detailgenehmigung für dieses Vorhaben (FA13A-11.10/34-2004/124) inklusive Biomasse-Kraftwerk.

Nach materienrechtlichen Genehmigungen (Rundholz-Lagerfläche, Änderung gemäß Emissionszertifikatesgesetz, Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung) wurde eine Tallöl-Anlage uvp-rechtlich genehmigt (Bescheid vom 22. Dezember 2011, GZ: FA13A-11.10-160/2010-35); schließlich erfolgte die behördliche Abnahme der Fertigstellungs-Stufe 1 (Bescheid vom 14. Juli 2014, GZ: ABT13-11.10-264/2013-94).

In weiterer Folge zeigte die Zellstoff Pöls AG der UVP-Behörde folgende Teil-Fertigstellungen des Vorhabens an:

- Papiermaschine 2 (TRS 2 am 4. Dezember 2013)
- Erster Teilschritt der Tallöl-Anlage (TRS 3 am 17. Mai 2014)
- Infrastruktur (TRS 4 am 17. Mai 2014)
- Zweiter Teilschritt der Tallöl-Anlage (TRS 3.1 am 18. August 2016)
- Fertigstellung eines Notfall-Beckens (TRS 4.1 am 22. September 2016)

Nach der Evaluierung der eingereichten Unterlagen fand am 15. und 16. Jänner 2018 die Mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt, worauf noch weitere ergänzende Ermittlungsschritte folgten.

8. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die UVP-Behörde zog dem Abnahmeverfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Emissionstechnik, Maschinenbautechnik, Bautechnik und Brandschutz, Geologie und Geotechnik, Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Chemotechnik, Immissionstechnik, Abfall- und Abwassertechnik, Strahlenschutztechnik, Wasserbau- und Abwassertechnik, sowie Verkehrstechnik bei. Den Sachverständigen wurden Beweisthemen vorgegeben, die sie zusammenfassend wie folgt beantworteten:

- Die beantragten Änderungen (im Vergleich zur erteilten Genehmigung) sind als geringfügig anzusehen, mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.
- Auf Grund der Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.
- Die Abweichungen können mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens in Einklang gebracht werden. Der Vergleich mit der erteilten Genehmigung zeigt keine nachteilige Veränderung im Vergleich zu den genehmigten Verhältnissen der gesamten Anlage.
- Sämtliche relevanten Nebenbestimmungen wurden entweder (sinngemäß) erfüllt, ersetzt, erwiesen sich als (derzeit) gegenstandslos oder es handelt sich um Dauerauflagen/Betriebsauflagen.
- Außer den unter Punkt 4. des Spruches vorgeschriebenen sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Die eingeholten Sachverständigengutachten werden im Folgenden zusammenfassend und sinngemäß wiedergegeben (wenn nicht anders angegeben, beziehen sich Änderungen von Auflagen auf den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 2005, FA13A-11.10/34-2004/124):

Schalltechnik

Es liegt ein schalltechnisches Projekt der TAS SV-GmbH vor. Dieses ist fachlich richtig nachvollziehbar sowie dem Stand der Technik entsprechend erstellt und wird mit seinen wesentlichen Inhalten in den Befund übernommen.

Aufgrund der deutlichen Bestands- bzw. UVE-Zielwertunterschreitungen von über 15 dB im Nachtzeitraum sind die nunmehrigen Veränderungen durch die PM2 als immissionsneutral bzw. vernachlässigbar gering zu bezeichnen. Darüber hinausgehend ist aufgrund der deutlichen Unterschreitungen auch bei weiterführenden Sanierungsmaßnahmen im Zellstoffwerk an anderen Anlagenteilen die Erreichung der Schutzziele gemäß UVE für die Gesamtpegel-Situation des Zellstoffwerks nicht gefährdet.

Gutachten

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die angezeigten Fertigstellungen aus schalltechnischer Sicht als immissionsneutral zu betrachten sind und Auswirkungen auf die Nachbarschaft daher auszuschließen sind. Die angezeigten Fertigstellungen entsprechen dem Stand der Technik gemäß den Anforderungen des BVT – Dokumentes. Die Anforderungen hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes in Bezug auf die VOLV sind als erfüllt zu betrachten.

Erschütterungen treten keine auf, dies konnte im Zuge der Umweltinspektion im Jahr 2016 auch so wahrgenommen werden.

Strahlenschutz

Die im Spruch dieses Bescheides angeführten Änderungen der Strahlenquellen stellen geringfügige Änderungen bezüglich des Strahlenschutzes dar und führen zu keinen zusätzlichen Gefährdungen.

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Auflagen Nr. 131 und 134 wurden erfüllt, Auflagen Nr. 132, 133, 135 und 136 sind Dauerauflagen.

Geologie und Geotechnik

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Auflagen Nr. 175, 178, 179 und 183-187 wurden erfüllt.

Auflage Nr. 182 ist gegenstandslos.

Verkehrstechnik

Aus verkehrstechnischer Sicht wird festgestellt, dass gegenüber den eingereichten Projektunterlagen geringfügige Änderungen in der Ausführung durchgeführt wurden bzw. einige Vorhabensteile noch nicht errichtet wurden.

Bezüglich der Projektänderungen, welche eine andere Ausführung der Werkszufahrt, eine andere Gestaltung der Straßenkreuzung auf dem Werksgelände nach der Werkszufahrt sowie den Entfall der Wäge-Einrichtung umfassen, wird die Unbedenklichkeit festgestellt. Für die gewählte Anordnung der Zufahrtsspuren im Bereich der Werkszufahrt wurde im Rahmen der Ortsverhandlung eine verkehrstechnische Begründung vorgelegt. Dort wird auf die langjährigen Erfahrungen bei der Abwicklung der Zufahrten der Lieferanten auf das Werksgelände verwiesen und die Sinnhaftigkeit und Verkehrssicherheit der nunmehr gewählten verkehrstechnischen Lösung schlüssig nachgewiesen. Auch bezüglich der kurz nach der Werkszufahrt gelegenen ursprünglichen Doppel-T-Kreuzung wurde auf die Vorteile mit der nunmehr gewählten Kreisverkehrsplatzlösung hingewiesen und konnte das Funktionieren festgestellt werden. Für den Fall großer Transportfahrzeuge wurde die Mittelinsel des Kreisverkehrsplatzes unter Verwendung von Betonfertigteilen so gestaltet, dass diese Teile erforderlichenfalls entfernt werden können.

Die Überdachung der Werkzufahrt hat bereits vor der Einreichung zum ggst. UVP-Verfahren bestanden. Im Zuge der Baumaßnahmen wurde lediglich das mittig unter der Überdachung befindliche Portiershäuschen dort entfernt, die Überdachung umfassend saniert und seitlich der Überdachung ein neues Portiersgebäude errichtet. Dadurch war es dann möglich, für die Werkszufahrt hier statt einem zwei Fahrstreifen anzulegen. Für diese Baumaßnahmen liegen entsprechende Berechnungen vor.

Betreffend die Eisenbahnanlagen konnte im Rahmen des Ortsaugenscheines festgestellt werden, dass von den im UVP-Projekt vorgesehenen Eisenbahnanlagen bisher nichts errichtet wurde. Allerdings wurde zwischenzeitlich die Eisenbahnkreuzung von Gleis 17 südlich der PM2, über welche eine wesentliche werksinterne Zufahrts- und Verbindungsstraße verläuft, mit einer Lichtzeichenanlage ausgestattet. Weiters wird das ursprünglich als Abstellgleis verwendete Gleis 16 nunmehr auch für die Abfüllung von Tallöl verwendet und sind hier entsprechende Umbauten durchgeführt worden.

Ebenfalls Umbauten durchgeführt wurden bei der Natriumchlorat-Abfüllanlage bei Gleis 13, wo zusätzlich eine Absturzsicherung eingebaut wurde. Diese baulichen Änderungen sowie allenfalls damit verbundene betriebliche Änderungen werden im Zuge der im nächsten Jahr wieder periodisch erforderlichen Überprüfung gemäß § 19a EisbG berücksichtigt.

Zum Nachweis, dass die der UVP-Genehmigung zugrunde gelegten Verkehrszahlen auch tatsächlich eingehalten werden, wurden Unterlagen zum UVP-Detailgenehmigungsverfahren vom 1. Juli 2016 vorgelegt, wo in Punkt 11.1.1.12, Verkehrsanbindung, die aktuellen Verkehrszahlen angeführt sind. Daraus kann entnommen werden, dass zum derzeitigen Zeitpunkt die Produktion bei Weitem noch nicht in dem Maße, wie für den Endzustand vorgesehen hochgefahren wurde und derzeit die Jahresproduktion erst bei rund 100.000 Tonnen liegt. Allerdings ist das LKW-Aufkommen überproportional hoch gegenüber dem Transport auf der Eisenbahn und ist daher der geplante Ausbau der Eisenbahninfrastruktur im nächsten Ausbauschnitt geplant.

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen unter Berücksichtigung der bis zum heutigen Tage vorgelegten Unterlagen sowie auf Grundlage des am heutigen Tage durchgeführten Ortsausweises sowie der Ortsverhandlung keine Einwände gegen die bisher im Rahmen der Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion Pöls 500+ durchgeführten verkehrstechnischen baulichen Änderungen.

Im Zuge der Umgestaltung der Werkszufahrt wurde im Bereich der Zufahrts-Überdachung bei den Säulen der Überdachung ein Anprallschutz angebracht. Dazu wurde der Behörde im Sinne des Vorschreibungspunktes 143 die entsprechende statische Berechnung, durchgeführt von einem hierzu befugten Ingenieurbüro, mit Schreiben vom 5. November 2018 vorgelegt.

Emissionstechnik Luft

Die von der Behörde gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- Die beantragten Abweichungen, insbesondere die Beheizung der Trockenhaube anstatt mit Erdgas mit Niedertemperaturdampf, sowie die Pulper-Absaugung nicht zu errichten, können als fachlich geringfügig beurteilt werden, da keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.
- Aufgrund der Realisierung der Beheizung der Trockenhaube mit Niedertemperaturdampf werden Emissionen von NO_x und CO vermieden. Dadurch sind keine anderen als die im Rahmen der Genehmigung behandelten, nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn vorhanden.
- Die beantragten Abweichungen, insbesondere die Beheizung der Trockenhaube anstatt mit Erdgas mit Niedertemperaturdampf, sowie die Pulperabsaugung nicht zu errichten, können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden, da keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Der Auflagenpunkt 91 des Bescheides FA13A-11.10/34-2004/124 der steiermärkischen Landesregierung sieht die Messung aller nicht kontinuierlich und dauerregistrierend zu messenden Schadstoffe mindestens einmal jährlich vor. Die Beurteilung, ob diese Auflage als erfüllt betrachtet werden kann, kann erst nach Fertigstellung des Teilprojektes „Zellstofffabrik“ erfolgen.

Auflage Nr. 93 sollte wie folgt umformuliert werden:

Folgende Emissionsgrenzwerte, in mg/m³ als Halbstundenmittelwerte, bezogen auf Normbedingungen, sind einzuhalten:

Papiermaschinenabluft: 50 mg org. C/Nm³

In der weiteren die Papiermaschine 2 betreffenden Auflage 94 sind keine wiederkehrenden Emissionsmessungen vorgesehen. Da diese, die Papiermaschine 2 betreffende Auflage als erfüllt angesehen werden kann, ist keine Verpflichtung für ein (weiteres) Messen des Emissionswertes org. C vorzusehen.

Die Auflagenpunkte 95 und 96 beziehen sich auf das Teilprojekt „neues Biomassekraftwerk“, welches bis dato noch nicht umgesetzt wurde. Die Beurteilung, ob diese Auflagen als erfüllt betrachtet werden können, kann erst nach Fertigstellung des Teilprojektes Biomassekraftwerk erfolgen.

Die Auflagenpunkte 97, 98 und 99 beziehen sich auf alle Teilprojekte (Zellstofffabrik, Papiermaschine 2, Biomassekraftwerk und geänderte Infrastruktur). Diese Auflagenpunkte können für alle Teilprojekte, die bereits umgesetzt wurden, als erfüllt betrachtet werden.

Maschinentechnik

Die von der Behörde gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass bei befund- und projektgemäßer Ausführung und Betriebsweise sowie bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die relevanten Beurteilungsmaßstäbe auch durch die beantragten Abweichungen eingehalten werden können. Somit können die beantragten Abweichungen aus Sicht des Fachbereiches Maschinenbau mitgetragen werden.
- Aus maschinentechnischer Sicht sind keine anderen Auswirkungen (als die in den Genehmigungsbescheiden behandelten) auf Nachbarn möglich, da im Wesentlichen dieselben Beurteilungsmaßstäbe wie bei den betreffenden Genehmigungen heranzuziehen und einzuhalten sind.

- Die beantragten Abweichungen können aus maschinentechnischer Sicht mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden. Aus maschinentechnischer Sicht sind keine umweltrelevanten Beurteilungsmaßstäbe gegeben.

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Die Auflagenpunkte 1, 3, 9, 10, 12-14, 17-21 und 31 sind derzeit mangels Umsetzung gegenstandslos.

Zum Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, FA13A-11.10-160/2010-35:

Die Auflagen Nr. 12, 14 und 15 wurden erfüllt.

Die Auflage Nr. 13 ist derzeit mangels Umsetzung gegenstandslos.

Die Auflage Nr. 16 ist teilweise erfüllt. Nachweise über die gemäß §13 Abs.2 der VbF erforderlichen zusätzlichen Prüfungen für die von außen nicht kontrollierbaren Teile des Separationstanks 23.301 und des Homogenisierungstanks 23.302 fehlen. Auch für den Tallöltank 23.303 fehlt ein Nachweis über die gemäß §13 Abs.2 der VbF erforderlichen zusätzlichen Prüfungen für die von außen nicht kontrollierbaren Teile.

Anstelle des neuen Tallpech-Lagertanks FA-104 wird der bestehende Lagertank 12.321 verwendet. Aufgrund der beabsichtigten Projektänderung ist daher auch der Tallpech-Lagerbehälter 12.321 einer Dichtheitsprüfung analog §13 Abs.2 der VbF durch einen hiezu Befugten unterziehen zu lassen. Über den mangelfreien Zustand des Behälters ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Die Gesamtprüfung stellt im Vergleich zum vorliegenden (geringen) Risiko einen unverhältnismäßig großen Aufwand dar, weshalb einer Fristerstreckung bis Jahresende 2019 fachlich zugestimmt werden kann.

- Aus maschinentechnischer Sicht ist aufgrund der Änderungen in Zusammenhang mit dem Tallpech-Lagerbehälter **folgende Nebenbestimmung zusätzlich vorzuschreiben:**
Der Lagerbehälter für Tallpech 12.321 ist einer Dichtheitsprüfung analog §13 Abs.2 der VbF durch einen hiezu Befugten unterziehen zu lassen. Über den mangelfreien Zustand des Behälters ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Chemietechnik

Die Teilprojekte B.7-11.4.1.1. „Papierlager NEU“, D.7-10.1.1. „Portier Dritte Einfahrtsspur“ und „D.7-13.1.1“ Elektrische Erweiterung sind aus chemisch-technischer Sicht nicht relevant, die Anlagenteile „Zentralöl-Schmieranlage“, Hydraulikstationen“ und Schmiermittel-Lager entsprechen im Wesentlichen der UVP-Detailgenehmigung. Es erfolgen keine chemisch-technisch relevanten Änderungen bzw. können die beantragten Abweichungen als geringfügig angesehen werden, es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

Die neue **Tallölanlage** entspricht ebenfalls im Wesentlichen der UVP-Detailgenehmigung. Die beantragten Abweichungen können als geringfügig angesehen werden, es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

Nebenbestimmungen

Die im Änderungsbescheid vom 22.12.2011, GZ: FA13A-11.10/34-2010-35 vorgeschriebene Auflage 1. betreffend geeigneter Maßnahmen zum Auffangen ev. austretender Stoffe an den Abfüllstationen der Tallölanlage kann als erfüllt bezeichnet werden.

Abfalltechnik

Aus abfalltechnischer Sicht sind keine und daher auch keine mehr als geringfügigen Abweichungen festgestellt worden, die zu einer Änderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter führen könnten. Somit wird den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen.

Die für die zweite Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen können als erfüllt angesehen werden. Aus fachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen oder Änderungen bei den Nebenbestimmungen erforderlich, da es sich ausschließlich um Bestimmungen für die Bauphase handelt.

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Die Auflagen Nr. 121 bis 124 wurden erfüllt.

Die Auflagenpunkte 125-130 sind derzeit gegenstandslos.

Bau- und Brandschutztechnik

Tallöl-Anlage: Die hochbautechnischen Auflagen 2.) – 11.) des Genehmigungsbescheides sind als erfüllt anzusehen.

Abwassertechnik

Die beantragten Abweichungen im Vergleich mit der erteilten Genehmigung können als fachlich geringfügig mitgetragen werden.

Durch diese geringfügigen Abweichungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn möglich.

Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten UI in Einklang gebracht werden.

Die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen können als erfüllt betrachtet werden.

Es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Elektrotechnik

Aus Sicht des elektro- und explosionsschutztechnischen ASV kann betreffend die beantragten Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) festgehalten werden, dass diese als fachlich geringfügig mitgetragen werden können oder keine mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich sind.

Durch diese Abweichungen sind keine anderen – als die im Rahmen der Genehmigung behandelten – nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn möglich. Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden. Es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben oder abzuändern.

Für die im Rollenlager errichtete Ladestation für Flurförderfahrzeuge werden folgende **zusätzliche Auflagen** für erforderlich erachtet:

- Die ausreichende Dimensionierung der Lüftung der Ladestation für die Elektrofahrzeuge ist durch rechnerischen Nachweise gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62485-3: „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 3: Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge“ zu dokumentieren.
- Die explosionsgefährdeten Bereiche gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62485-3: „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 3: Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge“ sind in einem Abstand von $d=0,5$ m um die Kontur der Elektrofahrzeuge festgelegt. Ortsfeste elektrische Anlagen in diesen Bereichen sind nachweislich für Zone 1 geeignet auszuführen.
- Der Aufstellungsbereich der Elektrofahrzeuge sind unter Einbeziehung der Ex-Zone 1 am Boden dauerhaft zu kennzeichnen.

- Bei der Ladestation sind gemäß KennV (BGBl.II Nr.101/1997) das Warnzeichen „Warnung von explosionsfähiger Atmosphäre“, und das Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ anzubringen.
- Sofern eine technische Entlüftung errichtet wird, ist mit der Erstprüfung der elektrischen Steuerung der Absauganlage der Ladestation für die Elektrofahrzeuge eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass
 - der erforderliche Luftvolumenstrom für den jeweiligen momentanen Betriebszustand sichergestellt ist (während des Ladezyklus und eine Stunde danach bzw. permanent bei der Betriebsart „Erhaltungsladen“) und
 - bei Ausfall der technischen Lüftung die Ladeeinrichtung der Batterien abgeschaltet wird und ein Alarm ausgelöst wird.

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Die Auflagen Nr. 45 bis 53, 55-57, 59, 60, 63-67, 68-70 wurden erfüllt bzw. sind Dauerauflagen.

Die Auflagenpunkte 54, 58, 61, 62, 71-89 sind für diese Abnahmestufe gegenstandslos.

Zum Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, FA13A-11.10-160/2010-35:

Die Auflagen Nr. 17 bis 21 wurden erfüllt.

Immissionstechnik

Die maßgeblichen Auflagen wurden bereits im Rahmen des Abnahmeverfahrens 1 erfüllt oder sinngemäß erfüllt.

Zusammenfassung

Befund und Gutachten der ASV wurden im Einvernehmen mit dem Vertreter des Arbeitsinspektorates Steiermark erstellt. Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden darin ausreichend berücksichtigt. Zusätzliche Auflagen wurden seitens des AI Steiermark nicht beantragt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde die Notwendigkeit der Vorschreibung der beiden folgenden Auflagen besprochen:

- Ein Bericht über die systematische Überwachung des Bodens entsprechend den Vorgaben des Berichts über den Ausgangszustand vom 16.01.2015 oder ein Bericht, in dem diese Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt, ist der Behörde alle zehn Jahre ab Datum des Bescheides vorzulegen.
- Ein Bericht über die systematische Überwachung des Grundwassers entsprechend den Vorgaben des Berichts über den Ausgangszustand vom 16.01.2015 oder ein Bericht, in dem diese Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt, ist der Behörde alle fünf Jahre ab Datum des Bescheides vorzulegen.

Den Bescheid-Auflagen, die nicht erfüllt sind, wurde wie folgt entsprochen:

- Die Auflagen Nr. 2, 4-8, 11, 15, 16, 22-28, 30, 33-44, 90-92, 95-98, 100-107, 109-114, 116-119, 137-153, 177, 178, 180, 181, 188-213 und 215-220 sind für das gegenständliche Verfahren **nicht maßgeblich**, da das Projekt, auf das sich diese Auflagen beziehen, noch nicht umgesetzt wurde (Teile der Auflagen 6-8, 22, 30, 42-44, 90, 92, 97-99, 100-107, 109-114, 119, 137-143, 188-213, welche bereits errichtete Anlagenteile betreffen, wurden bereits mit der Abnahme 1 behandelt).
- Die Auflagen Nr. 29, 32, 92, 108, 120, 176 wurde bereits mit der **Abnahme 1** behandelt.
- Die Auflagen Nr. 214 und 219 werden **laufend umgesetzt**, Bestätigungen darüber liegen im Behördenakt auf.

9. Stellungnahmen und Einwendungen

Im Verfahren wurden keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen von anderen Parteien vorgebracht.

10. Zu den Kosten

Die Kosten setzten sich wie folgt zusammen:

➤ **Landesverwaltungsabgaben**

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.

- a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) 13,50 Euro
- b) für die Verhandlungsschrift vom 15. und 16. Jänner 2018
(Tarifpost A4), 124 Seiten 192,20 Euro
- c) für insgesamt 2.720 Sichtvermerke auf den 4-fach vidierten
Unterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,20 Euro (= 16.864,00 Euro),
gemäß § 1 Abs. 2 im Einzelfall jedoch höchstens 1.357,00 Euro

in Summe.....1.562,70 Euro

➤ **Kommissionsgebühren**

gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F., iVm. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. für die Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 15. und 16. Jänner 2018 (15. Jänner: 14 AO zu je 10/2 Stunden; 16. Jänner: 5 AO zu je 6/2 und 1 AO zu 4/2 Stunden)

in Summe 174/2 Stunden zu je 24,90 Euro.....4.332,60 Euro

Für die Teilnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Steiermark an der mündlichen Verhandlung vom 15. und 16. Jänner 2018 **298,80 Euro**

in Summe.....4.631,40 Euro

Diese Beträge sind gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei der Entrichtung ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ **Gebührenhinweis**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl.

Nr. 267/1957, i.d.g.F., auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Antrag auf Genehmigung der Projektänderung im Zuge der TRS 2 vom 4. Dezember 2013 (Tarifpost 6/1) 14,30 Euro
- b) Für den Antrag auf Genehmigung der Projektänderung im Zuge der TRS 3 vom 17. Mai 2014 (Tarifpost 6/1) 14,30 Euro
- c) Für den Antrag auf Genehmigung der Projektänderung im Zuge der TRS 4 vom 17. Mai 2014 (Tarifpost 6/1) 14,30 Euro
- d) Für das Ansuchen um Betriebsbewilligung gem. Strahlenschutzgesetz vom 2. Februar 2015 (Tarifpost 6/1) 14,30 Euro
- e) Für die Verhandlungsschrift vom 15. und 16. Jänner 2018 (Tarifpost 7/2) (14,30 Euro je Bogen) 443,30 Euro
- f) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung (Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 4.284,70 je Parie) 17.138,80 Euro

in Summe.....17.639,30 Euro

Die angefallenen Kosten waren gemäß AVG festzusetzen und vorzuschreiben.

11. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidierte Abnahmeprüfungsoperat, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, sowie die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Behördensachverständigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (siehe VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

12. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz nach dem UVP-G 2000 auch für die Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

Zur Abnahmeprüfung nach § 20 Abs. 1 UVP-G 2000

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrundeliegende Einreich-Operat für die Abnahme haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit des gegenständlichen Vorhabens fachlich bestätigt. Die Bezug habenden Aussagen der Sachverständigen wurden unter dem Punkt „Entscheidungsrelevanter Sachverhalt“ dieses Bescheides zusammenfassend wiedergegeben und werden von der Behörde als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Die in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Parteien wurden dem Verfahren, soweit erforderlich, beigezogen und haben keine Einwendungen erhoben. Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden.

Zur nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen dürfen.

Sämtliche beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Behördensachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren keine Parteistellung zu. Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G).

Zur Auflagenanpassung

Es obliegt der Behörde, im Zuge des Abnahmeprüfungsverfahrens Vorschriften des rechtskräftigen Konsenses abzuändern (US 7.4.2011, 9B/2005/8-626 Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk] AP). Der Entfall, die Abänderung oder die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen gründet sich auf die gutachtlichen Stellungnahmen der Behörden-Sachverständigen. Die im Spruch erfolgten Auflagenänderungen waren somit im Zuge der Abnahmeprüfung rechtlich zulässig und fachlich geboten.

13. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag:	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz